



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1830

Merkblatt zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO setzt ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen voraus. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 7 ff. der im Jahr 2005 vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen [Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung \(WPAnrV\)](#). Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist anhand des [Referenzrahmens](#) und darauf basierender Lehrpläne (Curricula [Anlage 1 zum Referenzrahmen]) festzustellen. Ergänzend kann die [Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung \(WiPrPrüfV\)](#) hinzugezogen werden.

Die Gleichwertigkeit von Prüfungen wird von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen festgestellt. Sie erfolgt auf Grundlage einer Bestätigung, die zuvor der Hochschule erteilt worden ist, an der die Prüfungsleistungen erbracht worden sind ("ex ante-Verfahren"). Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Prüfungsleistungen anhand einzelner Leistungsnachweise ("ex post-Verfahren") ist aufgrund einer am 18. Juni 2009 in Kraft getretenen Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung nur noch dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf sowohl im „ex ante-Verfahren“ als auch im „ex post-Verfahren“ zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegen.

Ist einer Hochschule nach § 8 WPAnrV auf Antrag von der Prüfungsstelle bestätigt worden, dass von ihr durchgeführte schriftliche und mündliche Prüfungen den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind, werden den Absolventen diese Prüfungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn sie sie in ihrem Studium erfolgreich abgelegt haben. Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich. Wenn ein Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, kann die Anrechnung in dem **"ex ante-Verfahren"** versagt werden. Es kann sich auch ergeben, dass die Bestätigung aufgehoben werden muss, wenn die Hochschule Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, unter denen die Prüfungsstelle die Gleichwertigkeit von Prüfungen festgestellt hat.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 WPAnrV wird eine **Gebühr** erhoben. Diese beträgt 2.000 EUR je Semester bzw. Trimester für einen Studiengang. Über die Erteilung der Bestätigung entscheidet die Prüfungsstelle unter Hinzuziehung externer Gutachter.

In dem "**ex post-Verfahren**" benötigt der WP-Examenskandidat unter anderem für jeden von ihm vorgelegten Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, dass die Prüfung gleichwertig im Sinne des § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Sie tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle. Die Bestätigung ist auf einem Formular zu erteilen.

Weitere Hinweise enthält die Unterlage "**Häufig gestellte Fragen zu den §§ 8a und 13b WPO**". Darüber hinaus hat der damalige IDW/WPK-Arbeitskreis "Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens" "**Informationen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen im Rahmen von § 13b WPO**" verabschiedet.

30. Oktober 2018